

**Studiengangspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Europastudien
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 18.02.2016
in der Fassung der 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
vom 30.06.2020
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 9	Prüfungsausschuss	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II.	Masterprüfung und Masterarbeit	6
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung	6
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	7

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Äquivalenztabelle

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Europastudien (European Studies) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Der Master-Studiengang Europastudien bietet den Absolventen von gesellschafts-, kultur-, rechts-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlichen sowie anderen europaorientierten Bachelorprogrammen einen vertieften Einblick in die historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Union. Die Studierenden sollen befähigt werden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Europastudien erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - Theorie- und Methodenkompetenz aus dem Bereich der Gesellschafts-, Geistes- oder Rechtswissenschaften, anzunehmen bei einem erfolgreichen Studium der Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Soziologie, Empirischen Kulturwissenschaften, Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Psychologie, Journalismus, Public Relations im Umfang von mindestens 30 CP
- (3) Des Weiteren muss interkulturelle Kompetenz durch einen mindestens dreimonatigen Bildungsaufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland oder einen ausländischen Bildungsabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung anderer Aufenthalte (Berufstätigkeit, Praktika) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 10 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (5) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (6) Es werden Kenntnisse einer weiteren Sprache auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen empfohlen. Für die englische Sprache werden Kenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen empfohlen.
- (7) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (8) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Europäische Wirtschaft I, II, III	18 CP
Europarecht I, II, III	18 CP
Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I, II, III	18 CP
Europapolitik I, II	12 CP
Europäische Integrationsgeschichte	4 CP
Europapolitik in der Praxis	2 CP
European Topics	9 CP
Niederländisch	9 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 16 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien

4. (Labor)praktika

5. Exkursionen

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 15 bis 20 Seiten. Sie ist in elektronischer Form bei den jeweiligen Dozenten abzugeben. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 4 bis 10 Wochen und wird vom Prüfer festgelegt. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt bis zu 30 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 30 Minuten.
- (6) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie

2. der Masterarbeit und dem Seminar Europapodium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 54 CP erreicht sind.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit und das Seminar Europapodium beträgt 30 CP. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Seminars Europapodium erfolgen.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Europastudien an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

- (3) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten stellen.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (7) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Europastudien ist letztmalig zum Wintersemester 2016/2017 erfolgt.
- (8) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Europastudien finden letztmalig im Sommersemester 2019 statt.
- (9) Prüfungen im Masterstudiengang Europastudien werden letztmalig im Sommersemester 2019 durchgeführt.
- (10) Die Zulassung zur Masterarbeit - einschließlich der Wiederholung der Masterarbeit - kann letztmalig im Sommersemester 2020 beantragt werden.
- (11) Nach Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 ist ein Studienabschluss im Masterstudiengang Europastudien nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.06.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan (Exemplarisch)				
1. Semester	CP	Workload	Kontaktzeit	
Europäische Wirtschaft I	6	140	40	
Europarecht I	6	140	40	
Europapolitik I	6	140	40	
Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I	6	140	40	
Europäische Integrationsgeschichte	4	80	40	
Niederländisch I + II	*	55	80	
Summe	28	695	280	
2. Semester	CP	Workload	Kontaktzeit	
Europäische Wirtschaft II	6	140	40	
Europarecht II	6	140	40	
Europapolitik II	6	140	40	
Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II	6	140	40	
Europapolitik in der Praxis	2	30	30	
Niederländisch III + IV	9*	55	80	
Summe	35	645	270	
3. Semester	CP	Workload	Kontaktzeit	
Europäische Wirtschaft III	6	140	40	
Europarecht III	6	140	40	
European Topics	9	198	72	
Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III	6	140	40	
Summe	27	618	192	
4. Semester	CP	Workload	Kontaktzeit	
Europapodium	0	30	24	
Masterarbeit	30	900		
Summe	30	930	24	
Gesamt	120			

* Das Modul ergibt insgesamt 9 CP, die erst nach Abschluss des Moduls ausgewiesen werden

Anlage 2: Äquivalenztabelle

Modul nach der PO vom 16.08.2013 in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 29.11.2013	Teilleistungen Modul nach der PO vom 16.08.2013 in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 29.11.2013	ECTS	Modul nach der PO vom 18.02.2016	Teilleistung Modul nach der PO vom 18.02.2016	CP
Europäische Wirtschaft I	Seminar Europäische Wirtschaft I (Klausur)	6	Europäische Wirtschaft III	Seminar Europäische Wirtschaft III (Klausur)	6
Europäische Wirtschaft II	Seminar Europäische Wirtschaft II (Hausarbeit und mündliche Prüfung)	6	Europäische Wirtschaft I	Seminar Europäische Wirtschaft I (Hausarbeit und mündliche Prüfung)	6
Europäische Wirtschaft III	Seminar Europäische Wirtschaft III (Hausarbeit und mündliche Prüfung)	6	Europäische Wirtschaft II	Seminar Europäische Wirtschaft II (Hausarbeit und mündliche Prüfung)	6
Europäische Integrationsgeschichte	Seminar Europäische Integrationsgeschichte (Klausur oder mündliche Prüfung) und Seminar Europapolitik in der Praxis	6	Europäische Integrationsgeschichte	Seminar Europäische Integrationsgeschichte (Klausur oder mündliche Prüfung)	4
			Europapolitik in der Praxis	Exkursion Europapolitik in der Praxis	2